A PLANZEICHNUNG

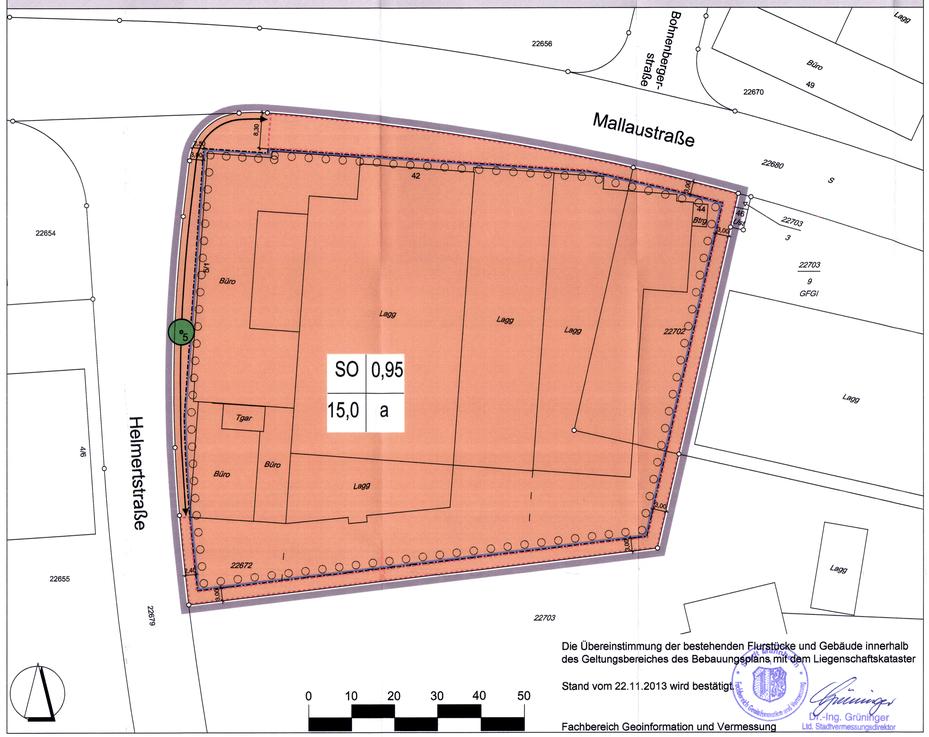

Die Übereinstimmung der bestehenden Flurstücke und Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit dem Liegenschaftskataster

Stand vom 22.11.2013 wird bestätigt.

Fachbereich Geoinformation und Vermessung

Dipl.-Ing. Grüninger
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

A PLANZEICHENERKLÄRUN G
gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

   Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Bau- und Heimwerker-markt mit Baustoffhandel mit maximal 8.000 m² Gesamtverkaufsfläche

   Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächen-zahl (GRZ)
Höhe baulicher Anlagen (OK)	abweichende Bauweise

   SO | 0,95
   15,0 | a

2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

   Überbaubare Grundstücksfläche: Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Anpflanzen von Bäumen und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

   in linearer Anordnung anzupflanzende Bäume mit Festsetzung der Anzahl der Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

   Umgrenzung zum Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen, hier: Fläche für Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

II. Zeichnerische Hinweise

1. Hinweise der Kartengrundlage

   vorhandene Gebäude

   vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksbezeichnung

   Maßkette (Zahlenwert in Meter)

INFRAPRO
Mannheim
Tel. 0621-548 7813
Fax 0621-548 7821
info@infrapro.de
www.infrapro.de

STADTMANNHEIM
Fachbereich Stadtplanung
Projektleitung: Herr Meinhardt
Frau Knapp

B BAUPLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTESETZUNGEN

gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Es wird **„Sonstiges Sondergebiet"** (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt mit der Zweckbestimmung Bau- und Heimwerkermarkt mit Baustoffhandel mit maximal 8.000 m² Gesamtverkaufsfläche.

1.2 Folgende branchentypische Sortimente sind zulässig:
baumarktspezifische Kernsortimente und branchenübliche Randsortimente;
die zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente wird auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, jedoch maximal bis 800 m² festgesetzt.
Zentrenrelevante Randsortimente sind:

(Schnitt-)Blumen	Musikalien
Bastel- und Geschenkartikel	Nähmaschinen
Bekleidung aller Art	Nahrungs- und Genussmittel
Briefmarken	Optik und Akustik
Bücher	Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
Campingartikel	Pharmazeutika
Computer, Kommunikationselektronik	Reformwaren
Drogeriewaren	Sanitätswaren
Elektrokleingeräte	Schmuck, Gold- u. Silberwaren
Fahrräder und Zubehör	Schuhe und Zubehör
Foto, Video	Spielwaren
Gardinen und Zubehör	Sportartikel einschl. Sportgeräte
Glas, Porzellan, Keramik	Teppiche
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Tonträger
Haushaltswaren / Bestecke	Uhren
Kosmetika u. Parfümerieartikel	Unterhaltungselektronik u. Zubehör
Kunstgewerbe / Bilder u. Rahmen	Waffen, Jagdbedarf
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	Wasch- und Putzmittel
Leder- und Kürschnerwaren	Zeitungen / Zeitschriften

[Quelle: Fortschreibung Zentrenkonzept Mannheim, Hrsg. Stadt Mannheim, FB Städtebau, FB für Wirtschafts- und Strukturförderung, April 2009]

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die zulässigen Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Oberkante baulicher Anlagen (OK).

2.2 Bestimmung des Bezugspunktes für die Höhenfestsetzung:
Als Bezugspunkt für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (= OK) gilt die der Hauptzugangsfassade des Gebäudes zugewandte Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte.

2.3 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe baulicher Anlagen:
Baulich mit dem Gebäude verbundene Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und die Belichtungszwecken dienen (z. B. Oberlichter), dürfen die zulässige Höhe baulicher Anlagen um bis zu 5,00 m überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt, Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Das Höchstmaß der zulässigen Gebäudelänge wird durch die Abmessungen der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

4.1 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO:
4.1.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.1.2 Tiefgaragen als bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie Stellplätze sind darüber hinaus auch innerhalb der „Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB zulässig.

4.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO: (§ 23 Abs. 5 BauNVO):
4.2.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der „Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, diese sind zusätzlich auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Anpflanzen von Bäumen:
Im Geltungsbereich sind gemäß Planeintrag geeignete hochstämmige Bäume entsprechend nachstehender Vorschlagsliste in mindestens 4 x v 25 - 30 Qualität zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Abgänge von Bäumen sind gleichwertig zu ersetzen. Je Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 4 m² unversiegelt zu halten. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Von den festgesetzten Standorten (z. B. bei Grundstückszu- und -abfahrten) kann um bis zu 3,0 Meter (unter Aufrechterhaltung der Baumreihen) abgewichen werden. Die Pflanzstandorte sind entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit festzulegen (§ 9 (1) 25 a BauGB).
Baumpflanzstreifen müssen eine Breite von 3,0 Metern aufweisen. Bei nicht vorhandenem Platzangebot zwischen Verkehrsfläche und Gebäude dürfen 2,5 Meter Breite (bei Aufrechterhaltung von Baumreihen) nicht unterschritten werden.
Für die Baumpflanzungen entlang der Gebäudefassaden soll eine Baumart 2. Ordnung (kleiner) verwendet werden.

5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen, hier: Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche sind die Dachflächen der Gebäude dauerhaft mit einer extensiven Sedum-Kraut-Gras Dachbegrünung zu bepflanzen.

B BAUPLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTESETZUNGEN (Fortsetz.)

Hiervon ausgenommen sind die Dachflächen von Überdachungen sowie nicht baulich umschlossenen Freiverkaufsflächen, Werbeanlagen sowie Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und die Belichtungszwecken dienen (wie z. B. Oberlichter). Die Vegetationsschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 0,08 m aufweisen.

6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

6.1 Der Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Sofern eine teilweise Beseitigung des Baum- oder Gehölzbestandes, z. B. im Sinne der Verkehrssicherungspflicht, erforderlich ist oder natürliche Abgänge zu verzeichnen sind, sind diese durch Neuanpflanzungen standortgerechter Arten (wie z. B. gem. Pflanzenlisten unter Hinweise, Ziffer 5.1 und 5.2) in mindestens gleichem Umfang zu ersetzen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Reproduktionsstätten der heimischen Vogelwelt, sind Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar des Folgejahres zulässig.

C SATZUNG ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84.17.1 „Drive-In Baumarkt Mallau". Folgende Flurstücke liegen vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Flurstücknummer 22672 :	Vollständig im Geltungsbereich
Flurstücknummer 22702	Vollständig im Geltungsbereich

§ 2
Bestandteile dieser Satzung

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 3 bis § 7 dieser Satzung.

§ 3
Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW)

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.

§ 4
Werbeanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO BW)

a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB) zulässig.
b) Werbeanlagen dürfen eine Bauhöhe (h) von jeweils 5,00 m und eine Länge (L) von jeweils 25,00 m je Einzelanlage nicht überschreiten. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (OK) darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden.

Bsp.: Einzelbuchstaben sonstige Werbeflächen

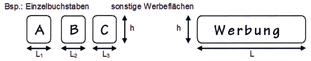

c) Werbeanlagen, die Laufschriften, bewegte, blinkende oder grell leuchtende (selbstleuchtend oder angestrahlte Werbeanlagen) Elemente enthalten, sind unzulässig.

§ 5
Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

a) Mauern zur Einfriedung der Grundstücke sind unzulässig. Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen sind hiervon ausgenommen.
b) Einfriedungen als geschnittene Hecken sind ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten in einer Mindestbreite von 1,0 m zulässig. Die Verwendung von Formschnitthecken, Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken ist unzulässig.
c) Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter-, Maschendrahtzäune) oder Holz (z.B. Staketenzaun) sind bis zu einer Endhöhe von 4,50 m über der im Plangebiet anstehenden Geländeoberkante zulässig.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO BW handelt, wer entgegen den Festsetzungen dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften handelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 74 Abs. 7 LBO BW mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch erst, sobald der Bebauungsplan Nr. 84.17.1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.

D HINWEISE

1. Archäologische Fundstätten

Im Gebiet in Mannheim Mallau ist nach Aussage der zuständigen Archäologischen Denkmalpflege rem (Reiss-Engelhorn-Museen) mit archäologischen Fundstätten im Unterboden zu rechnen. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jedoczeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können.
Diese sind unverzüglich der zuständigen Behörde für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder Denkmalschutz zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

D HINWEISE (Fortsetzung)

2. Schutz von Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung zulässiger Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Beauftragte über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsuntemehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden.
Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind auch bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.
Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mind. 2 bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.
Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.
Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

4. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei Endarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzu zu ziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5. Pflanzenlisten

5.1 Vorschlagsliste A: Bäume 1. Ordnung

Tabelle 1: Bäume 1. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Gingko biloba (nur männliche Selektion)	Ginkgobaum
Gleditsia triacanthos „Inermis" & „Skyline"	Gleditschie
Platanus acerifolia	Ahornblättrige Platane
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x europaea „Pallida" (Solitär)	Kaiser-Linde

5.2 Vorschlagsliste B: Bäume 2. Ordnung

Tabelle 2: Bäume 2. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides „Allershausen"	Spitzahorn „Allershausen"
Acer rubrum „Scanlon"	Rot-Ahorn „Scanlon"
Acer x freemanii „Autumn Blaze"	-
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Cellis australis	Südlicher Zürgelbaum
Corylus colurna	Baum-Hasel
Gleditsia triacanthos „Shademaster"	Dornenlose Gleditschie „Shademaster"
Magnolia kobus	Kobushi-Magnolien
Ostrya carpinifolia	Europäische Hopfenbuche
Ulmus Hybr. (Resistasorten)	Ulme
Zelkova serrata „Green Vase"	Japanische Zelkove „Green Vase"

5.3 Vorschlagsliste C: Bäume 3. Ordnung

Tabelle 3: Bäume 3. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Eriobotrus triloabatus	-

6. Verwendung regenerative Energien

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird der Einsatz regenerativer Energieformen (z. B. Erdwärme, Solar- oder Photovoltaikanlagen etc.) empfohlen. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen empfohlen, bei der Errichtung von Gebäuden die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz insbesondere von Photovoltaik zu treffen. Auf die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wird verwiesen.

7. Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Kampfmittelräumdienstes wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens keine gesonderte Auswertung vorgenommen, die Auskunft über einen begründeten Verdacht und das mögliche Auffinden von Bombenblindgängern hätte liefern können. Der Stadt Mannheim als Plangeberin liegen keine Kenntnisse über begründete Verdachtsmomente oder über eine mögliche Munitionsbelastung vor.
Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen."

8. Artenschutz

Im Fall von baulichen Veränderungen der Gebäudefassaden oder Gebäudedächern ist vorab das Vorliegen von Fledermausquartieren fachgutachterlich zu prüfen, um Beeinträchtigungen von Reproduktions- und Ruhestätten sicher auszuschließen und um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.1993 (BGBl. I S. 1548).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).
- Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl S. 416), zuletzt geändert am 16.07.2013 (GBl. S. 209).
- Straßengesetz für Baden- Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73.)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 367, 411).
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 66).
- Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes – Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GBl. S. 809.815)

Übersichtslageplan

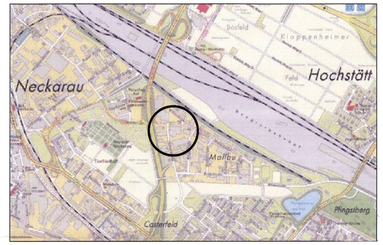

Planfassung für die Satzungsvorlage

Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr./Jahr V 603/2014
im AUT am 02.12.2014
im GR am 16.12.2014

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Auftellungs- und Auslegungsbeschluss	(§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung)	05.06.2014
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses	(§ 2 Abs. 1 BauGB) (§ 3 Abs. 2 BauGB)	12.06.2014
Beteiligung der Öffentlichkeit	(§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	20.06.2014 - 21.07.2014
Planauslegung Beteiligung der Behörden	(§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	30.06.2014 - 21.07.2014

Mannheim, 26. Jan. 2015
FACHBEREICH STADTPLANUNG

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 16.12.2014 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, 30. Jan. 2015
OBERBÜRGERMEISTER / BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §10 BauGB am 12. Feb. 2015 in Kraft getreten.

Mannheim, 12. Feb. 2015
FACHBEREICH BAUVERWALTUNG

BEBAUUNGSPLAN 84.17.1
Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m.§ 4 GemO

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
Satzung (gem. § 74 LBO Baden Württemberg i.V. m. § 4 GemO)

DRIVE - IN BAUMARKT MALLAU
IN MANNHEIM - MALLAU

(2. Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 84/17 Teil II)

MASSSTAB 1 : 500
(siehe Maßstabe)

STADTMANNHEIM

60.14.0 – 84.17.1 | 61.28.1 - 84.17.1